



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht Kultus, 80327 München

### **OWA-Schreiben**

An alle Mittelschulen, Realschulen,  
Wirtschaftsschulen, Gymnasien und  
Förderzentren (Mittelschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 - BO 4207 - 6a.31 173

München, 16. April 2018

### **Neufassung der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen sowie Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganz- tagsangebote für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 zum Schuljahr 2018/2019**

#### Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines offenen Ganztagsangebots
2. Meldeblatt für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots zum Schuljahr 2018/2019
3. Teilnehmerliste der verbindlichen Anmeldungen zum offenen Ganztags
4. Vorlage zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts
5. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)
6. Muster Anmeldeblatt offenes Ganztagsangebot (Formular für Eltern):
  - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
  - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
7. Vorabdruck der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 12. April 2018

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen (KMBek) für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 wurde überarbeitet. Sie wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben bereits einen Vorabdruck der neu gefassten Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen für die Genehmigung zur Einrichtung bzw.

Förderung offener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermitteln.

## **1. Neufassung der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen**

Die Struktur des offenen Ganztagskonzepts wurde beibehalten. Die Anpassungen in der neu gefassten Bekanntmachung beschränken sich im Wesentlichen auf speziellere Fragen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowie die Durchführung der Angebote.

Diese Bekanntmachung findet ab dem 1. August 2018 auf alle offenen Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 Anwendung. Bis dahin findet für bereits bestehende Angebote weiterhin die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 247, Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201) in ihrer derzeitigen Fassung Anwendung. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für offene Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019 wird bereits auf Grundlage der neu gefassten Bekanntmachung durchgeführt.

## **2. Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019**

Im Hinblick auf den vielfach geäußerten Wunsch nach einer möglichst hohen Planungssicherheit bei der Einrichtung der offenen Ganztagsangebote kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann eine unbefristete Genehmigung bzw. Zusage für die Einrichtung und Förderung offener Ganztagsangebote an Schulen im beantragten Umfang erfolgen. Die im Antrag angegebene Anzahl an Gruppen muss dabei grundsätzlich den tatsächlichen Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019 entsprechen.

Alle Schulen, die im Schuljahr 2017/2018 bereits ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im

laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2018/2019 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, sofern ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsveraussetzungen vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl zustande kommt. Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2018/2019 zur Verfügung.

Steigt der Bedarf in den darauffolgenden Schuljahren, kann auf Antrag eine nachträgliche Erweiterung der genehmigten Anzahl von offenen Ganztagsgruppen erfolgen.

Für offene Ganztagsangebote an außerschulischen Einrichtungen, die bereits in der Vergangenheit genehmigt und eingerichtet wurden, kann keine unbefristete Genehmigung erteilt werden. Entsprechende Anträge auf Genehmigung bzw. Förderung können weiterhin nur befristet für das jeweilige Schuljahr gestellt werden und sind auf der Homepage des Staatsministeriums unter [www.km.bayern.de/ganztagsschule](http://www.km.bayern.de/ganztagsschule) abrufbar.

Für die Genehmigung eines offenen Ganztagsangebots ist ein entsprechender Antrag vom Schul(aufwands)träger in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (**ANLAGE 1**) zu stellen und jährlich das Meldeblatt (**ANLAGE 2**) sowie eine aktuelle Teilnehmerliste (**ANLAGE 3**) einzureichen. Die Schulleitung bestätigt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen durch ihre Unterschrift.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzepts, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat und Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Eine Vorlage für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt (**Anlage 4**). Bei (Erst-)Anträgen auf dauerhafte Genehmigung muss ein ausführliches pädagogisches Konzept beigelegt werden. Hierbei sind u. a. die im Qualitätsrahmen für of-

ffene Ganztagsschulen definierten Basisstandards sowie die in der Neufassung der entsprechenden KMBek angeführten Genehmigungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten. Sollten sich nach der Genehmigung des Ganztagsangebotes Änderungen bei der Durchführung des pädagogischen Konzepts ergeben, so sind diese ggf. auch während des Schuljahres bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines offenen Ganztagsangebots besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung liegt im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle des Ministerialbeauftragten (MB-Dienststelle) und der Regierung. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Genehmigung und Förderung gebundener Ganztagsangebote ein gesondertes Antragsverfahren durchgeführt wird. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Ganztagskoordinatorin bzw. den zuständigen Ganztagskoordinator.

### **3. Grundsätzliches zum Antragsverfahren für offene Ganztagsangebote (Jahrgangsstufen 5 bis 10) im Schuljahr 2018/2019**

**a) Förderung für staatliche Schulen:** Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule an staatlichen Schulen steht im Schuljahr 2018/2019 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von jeweils 5.500 Euro) ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung:

- Mittelschulen: **31.300 €**
- Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **27.100 €**
- Förderschulen (Mittelschulstufe): **35.500 €**

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung der Einsatz von entsprechendem Personal aufzuzeigen.

**b) Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft:** Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr 2018/2019 je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

- Mittelschulen: **25.800 €**
- Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **21.600 €**
- Förderschulen (Mittelschulstufe): **30.000 €**

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits der Eigenanteil des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzuzeigen.

**c) Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme:** Bezüglich der Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) wird auf die entsprechenden Bestimmungen in der angefügten Neufassung der KMBek verwiesen.

**d) Information der Eltern:** Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 5** beigefügte Vorlage eines Elternbriefs entsprechend auf das individuelle Ganz-

tagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, sich an dem als **ANLAGE 6a** bereitgestellten Formblatt zu orientieren. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 6b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen). Bitte beachten Sie, dass der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule jedoch grundsätzlich vorrangig ist und bei einer Aufnahme von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen bzw. Schularten eine enge Zusammenarbeit sowie eine entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept erforderlich sind.

#### 4. Antragsstellung, Meldetermin und Nachmeldungen

##### a) Antragstermin:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Schul(aufwands)träger. Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) sind auch die Meldeliste (**ANLAGE 2**), die von der Schulleitung unterschriebene Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3**) sowie das pädagogische Konzept (**vgl. ANLAGE 4**) dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt im Weiteren den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule.

Der schriftliche Antrag auf Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger

- bei Mittelschulen über das jeweilige Staatliche Schulamt,

- bei Realschulen und Gymnasien über die jeweilige Dienststelle des Ministerialbeauftragten,
- bei Förderschulen und Wirtschaftsschulen direkt an die jeweilige Regierung

zu richten.

**Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist**

**Mittwoch, der 20. Juni 2018.**

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr für das Schuljahr 2018/2019 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend – sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind – das offene Ganztagsangebot an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

**b) Meldetermin und Auszahlung:**

Im **Oktober 2018** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen – ggf. über die jeweilige Schulaufsicht – bei der jeweiligen Bezirksregierung abzugeben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung. Über die Vorlage der weiteren erforderlichen Unterlagen zum Abschluss von Verträgen sowie zur Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise.

**c) Gruppenminderung:** Für Gruppen, die entgegen der Antragsstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, kann keine staatliche Förderung bereitgestellt werden. Die Genehmigungsbescheide müssen in solchen Fällen, soweit sie keine entsprechende auflösende Bedingung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

#### **d) Nachmeldungen**

Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler nach Antragsschluss (20. Juni 2018) bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner. Sollte sich zu Schuljahresbeginn der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Derartige Einzelfallentscheidungen sind nur nach Absprache der zuständigen Regierung bzw. MB-Dienststelle mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

#### **5. Abschluss von Verträgen mit externem Personal**

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann an staatlichen Schulen Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu werden von Seiten der Regierung Musterverträge verwendet. Diese sind in Kürze im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verfügbar unter der Adresse:

[www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule)

Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses erhalten die staatlichen Schulen mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind. Die zuständige Regierung schließt im Weiteren die Verträge mit dem Kooperationspartner. Weitere Unterlagen zum Personaleinsatz sowie ergänzende Unterlagen zum Kooperationsvertrag (z. B. Leistungsbeschreibung) erhalten Sie von der zuständigen Regierung bzw. werden von dieser zur Verfügung gestellt.

Neben einem Einsatz von Kooperationspartnern, können auf Vorschlag der Schulleitung im Rahmen des Budgets auch befristete Beschäfti-

gungs- oder Dienstverhältnisse mit Einzelpersonen begründet werden. Auch in diesem Fall nehmen ausschließlich die Regierungen den Vertragsabschluss für die Schulen vor. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die Schulleitung darf nicht erfolgen. Bitte beachten Sie auch, dass das Personal erst nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages an der Schule eingesetzt werden kann und im Rahmen der Ganztagschule tätig werden darf.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen zeitnah an den Schul(aufwands)träger Ihrer Schule und ggf. an Ihren Kooperationspartner weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagschulbereich an den Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganztag in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin